

Deutscher Bundestag
Stenographischer Bericht
172. Sitzung
Berlin, Donnerstag, den 26. Juni 2008

Christoph Strässer (SPD)

Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich glaube, wir sind nach drei, vier, fünf Jahren sehr intensiver Diskussion zu diesem Thema in einem Stadium der Gesetzesberatung, das viele Beiträge, die ich heute hier gehört habe, nicht angemessen erscheinen lässt. Das möchte ich vorab sagen.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Frau Göring-Eckardt, ich meine, Sie haben eine sehr zutreffende Definition des Begriffes "Selbstbestimmung" vorgenommen. Allerdings glaube ich, dass Sie diese mit Ihrer letzten Bemerkung gleich wieder zerstört haben. Denn es geht hier nicht darum, dass irgendjemand gezwungen werden soll, irgendetwas anzukreuzen, dass irgendjemand getrieben wird, irgendetwas zu machen.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das ist absolut nicht der Fall.

Ich definiere allerdings Selbstbestimmung so - ich glaube, das ist die zutreffende Definition -: Für denjenigen, der, ohne von irgendjemandem dazu gezwungen worden zu sein, beschreiben will, wie er sich sein Leben am Lebensende vorstellt, muss ich gesicherte Rahmenbedingungen schaffen, damit er dies kann, und ich muss gewährleisten, dass dieser Wille auch eingehalten wird.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das ist Selbstbestimmung, und dafür treten wir in dieser Auseinandersetzung ein.

(Josef Philip Winkler [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist aber nur Ihre Definition!)

- Lesen Sie einmal alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 2 nach! Lesen Sie einmal alle Urteile des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in diesem Zusammenhang nach! Dann bekommen Sie vielleicht einen anderen Eindruck.

Ich will auch zur Frage der Notwendigkeit einer Regelung etwas sagen. Nach meiner Wahrnehmung gibt es keinen anderen Bereich oder nur sehr wenige Bereiche, in denen aus der Mitte der Gesellschaft Ansprüche an den Gesetzgeber so gestellt worden sind wie zur Regelung dieses Sachverhalts. Wir tun gut daran, dies zur Kenntnis zu nehmen und hier eine Regelung zu schaffen, die transparent und nachvollziehbar ist und die letztendlich die Rechtssicherheit schafft, die wir in diesen Fragen brauchen.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich wehre mich ganz massiv dagegen, dass hier so getan wird, als bestehe ein Gegensatz zwischen der gesetzlichen Regelung einer Verfügung eines einzelnen Menschen einerseits und der Betreuung sowie der Verbesserung der Palliativmedizin andererseits. Das ist genau nicht der Fall.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Wir wollen Klarheit schaffen. Deutschland - das war in den letzten Jahren immer wieder ein Thema - liegt an letzter Stelle, was den Bereich Palliativmedizin angeht. Wir haben Nachholbedarf bei den Hospizbewegungen. Für die Ärzte, für die Pflegerinnen und Pfleger und für all die Menschen, die tagtäglich mit dem Sterben zu tun haben und die Angst haben, zu handeln, weil sie nach ihrer Meinung

mit einem Bein im Gefängnis stehen, wollen wir Rechtssicherheit schaffen. Sie sollen keine Sorge um ihre persönliche Integrität haben und nicht Handlungen durchführen müssen, die ihnen zum Nachteil gereichen. Genau das wollen wir.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Die zentrale Frage, um die es geht, ist: Was darf und muss in einer Patientenverfügung verbindlich für den Fall geregelt werden, dass ein Patient entscheidungsunfähig wird? Wir haben hier schon Beispiele gehört, die aus meiner Sicht sehr klar sind. Wenn jemand, der entscheidungsfähig ist, formuliert, dass er keine lebenserhaltenden Maßnahmen will, dann ist jeder Eingriff, den der Arzt vornimmt, eine Körperverletzung. Ich kann nicht akzeptieren - damit komme ich auf mein Verständnis des Begriffes "Selbstbestimmung" zurück; ich glaube, das ist das vorherrschende Verständnis -, dass diesem Patienten gesagt wird, dass der in einer bestimmten Situation von ihm geäußerte und schriftlich niedergelegte Wille in dem Augenblick endet, in dem er nicht mehr entscheidungsfähig ist. Das ist nach meiner Meinung das Ende der Selbstbestimmung eines Patienten, was die Regelung eines ganz konkreten Sachverhaltes angeht.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Ich will noch auf einen Punkt eingehen, den man rechtlich vielleicht schärfer formulieren müsste. Es ist der mutmaßliche Wille angesprochen worden, der zu ermitteln ist. Es ist zum Teil gesagt worden - das halte ich auch rechtlich für falsch -, wir können es deshalb nicht schärfer formulieren, weil der Wille des Betreuers im Zentrum steht. Nein, es geht darum - das gilt schon seit mehr als 120 Jahren; überall wird es praktiziert -, den Willen des Betreuten zu ermitteln.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP und der Abg. Julia Klöckner [CDU/CSU])

Es geht nicht um den Willen des Betreuers oder des Bevollmächtigten, sondern um den Willen desjenigen, der sich nicht mehr äußern kann.

Das Betreuungsrecht ist das maßgebliche Recht, wenn es um die Regelung geht, was ein Betreuer oder ein Bevollmächtigter in einer solchen Situation tun darf bzw. tun muss. Damit komme ich noch einmal auf das Selbstbestimmungsrecht zurück.

(Abg. Dr. Stephan Eisel [CDU/CSU] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Christoph Strässer (SPD):

Nein, ich lasse jetzt keine Zwischenfrage zu.

Was von den beiden großen Kirchen formuliert worden ist, ist aus meiner Sicht eine Fehlinterpretation. Wir sagen nicht, dass es nur um das Selbstbestimmungsrecht geht. Wir sind allerdings der Meinung, dass das Selbstbestimmungsrecht die zentrale Auslegungsrichtlinie für die Erforschung des Willens eines Patienten ist. Es ist nicht das einzige, aber das wesentliche Instrument, mit dem der Wille des Patienten erforscht werden kann, damit der Arzt oder der Betreuer zu einer entsprechenden Entscheidung kommen kann. Ich glaube, das ist eine zumutbare Entscheidung - auch unter ethischen Aspekten.

Ich hoffe - ich wäre sehr froh darüber -, dass wir in dieser Diskussion in Zusammenarbeit mit Sachverständigen zu einer verantwortbaren Entscheidung kommen, die letztendlich das Leben des Menschen in den Mittelpunkt stellt. Denn in Deutschland ist Folgendes noch unterentwickelt: Der Tod und das Sterben sind Bestandteile des Lebens. Jeder Mensch hat letztendlich darüber zu entscheiden, wie er dies gestalten will. Dafür sollten wir eine vernünftige Regelung finden, und das ist im Moment der Stünker-Entwurf.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)